

Satzung über die Gemeinnützigkeit des Betriebes gewerblicher Art Naturkunde-Museum

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), des § 58 Abgabenordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, ber. 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am _____ beschlossen:

§ 1 Name, Sitz , Geschäftsjahr

§ 1 Nr. 1 Der gemeinnützige Betrieb gewerblicher Art führt den Namen
- Naturkunde-Museum -

§ 1 Nr. 2 Der Sitz des Naturkunde-Museums ist in Bielefeld.

§ 1 Nr. 3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 1 Nr. 4 Der Betrieb gewerblicher Art verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Betriebes gewerblicher Art Naturkunde-Museum

§ 2 Nr. 1 Zweck des Betriebes gewerblicher Art ist die Förderung der Kunst und Kultur.
Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung des Naturkunde-Museum verwirklicht.

§ 2 Nr. 2 Der Betrieb gewerblicher Art ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Nr. 3 Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stadt Bielefeld erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

§ 2 Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Auflösung des Betriebes gewerblicher Art und Anfallsberechtigung

- § 3 Nr. 1 Die Stadt Bielefeld erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes gewerblicher Art oder des in § 1 beschriebenen Zwecks nicht mehr als die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sachanlagen zurück.
- § 3 Nr. 2 Bei Auflösung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das übersteigende Vermögen an die juristische Person des öffentlichen Rechts Stadt Bielefeld zwecks Verwendung für die Förderung der Kunst und Kultur (§ 52 (2) Nr. 5 AO)

§ 4 Inkrafttreten

- § 4 Nr. 1 Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft und löst die bisherige Satzung über die Gemeinnützigkeit des Betriebes gewerblicher Art „Museen der Stadt Bielefeld“ vom 15.04.2003 ab.